

TE Bvwg Beschluss 2020/10/30 W258 2223924-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2020

Entscheidungsdatum

30.10.2020

Norm

AVG §73

B-VG Art130 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

DSG §24

VwGVG §8

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. DSG Art. 2 § 24 heute
 2. DSG Art. 2 § 24 gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024
 3. DSG Art. 2 § 24 gültig von 25.05.2018 bis 14.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
 4. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2010 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009
 5. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009
1. VwGVG § 8 heute
 2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W258 2223924-2/6E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerold PAWELKA-SCHMIDT als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Dr. Gerd TRÖTZMÜLLER und Gerhard RAUB als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Datenschutzbehörde betreffend dessen Datenschutzbeschwerde vom 19.02.2019 wegen einer behaupteten Verletzung in seinem Recht auf Auskunft in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerold PAWELKA-SCHMIDT als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Dr. Gerd TRÖTZMÜLLER und Gerhard RAUB als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Datenschutzbehörde betreffend dessen Datenschutzbeschwerde vom 19.02.2019 wegen einer behaupteten Verletzung in seinem Recht auf Auskunft in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Begründung:, Begründung:

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die belangte Behörde ihre Entscheidungspflicht verletzt hat, indem sie nach einer Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids durch das Bundesverwaltungsgericht nach knapp einem Jahr noch nicht neuerlich über die Angelegenheit entschieden hat, obwohl die belangte Behörde

gegen den Zurückverweisungsbeschluss außerordentliche Revision erhoben hat, über die der Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden hat.

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer erhob mit Schreiben an die belangte Behörde vom 19.02.2019 eine Datenschutzbeschwerde, in der er eine Verletzung in seinem Recht auf Auskunft behauptete.

Mit Bescheid vom 21.08.2019 wies die belangte Behörde die Datenschutzbeschwerde des Beschwerdeführers ab.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.10.2019, GZ W258 2223924-1/6E, bei der belangten Behörde und beim Beschwerdeführer jeweils eingelangt am 29.10.2019, wurde der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverwiesen.

Mit Schriftsatz vom 09.12.2019, ZI DSB-D078.220/0001-DSB/2019, erhob die belangte Behörde gegen diese Entscheidung außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Das Bundesverwaltungsgericht legte dem Verwaltungsgerichtshof die außerordentliche Revision mit Schriftsatz vom 11.12.2019 – beim Verwaltungsgerichtshof eingelangt am 12.12.2019 – vor, über die er bislang nicht entschieden hat.

Mit Schriftsatz vom 24.06.2020 erhob der Beschwerdeführer eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der belangten Behörde. Begründend führte er aus, die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts werde mit ihrer Erlassung rechtskräftig, wobei alle Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens einen Rechtsanspruch auf Beachtung der eingetretenen Rechtskraft hätten. Die rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei am 24.10.2019 ergangen, die Frist der Entscheidungspflicht betrage sechs Monate, die belangte Behörde bleibe seither säumig, einen neuen Bescheid zu erlassen.

Mit Aktenvorlage vom 07.07.2020, hg eingelangt am 08.07.2020, legte die belangte Behörde dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts vor, bestritt aufgrund der Anhängigkeit der außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgericht die Säumnis und beantragte, die Beschwerde mangels Berechtigung zur Erhebung zurückzuweisen.

Über Parteiengehör vom 08.07.2020 (OZ 2) brachte der Beschwerdeführer dazu vor, dass die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof nicht anhängig, sondern lediglich eingebracht sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe nämlich kein Vorverfahren nach § 36 VwGG eingeleitet, weshalb eine Hemmung des Fristenlaufs nicht vorliege. Die belangte Behörde sei daher säumig, einen neuen Bescheid zu erlassen.Über Parteiengehör vom 08.07.2020 (OZ 2) brachte der Beschwerdeführer dazu vor, dass die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof nicht anhängig, sondern lediglich eingebracht sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe nämlich kein Vorverfahren nach Paragraph 36, VwGG eingeleitet, weshalb eine Hemmung des Fristenlaufs nicht vorliege. Die belangte Behörde sei daher säumig, einen neuen Bescheid zu erlassen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Der unter Punkt I. geschilderte Verfahrensgang steht festDer unter Punkt römisch eins. geschilderte Verfahrensgang steht fest.

Er gründet auf dem unbedenklichen Verwaltungsakt sowie aus dem Gerichtsakt des Vorverfahrens zur AZ W258 2223924-1, insbesondere den jeweiligen Rückscheinen.

Rechtlich folgt daraus:

Zu A)

Die Beschwerde ist nicht zulässig.

1. Die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde setzt die Säumnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde voraus, deren Entscheidungspflicht geltend gemacht wird, und somit die Verpflichtung dieser Behörde, über den bei ihr eingebrachten Antrag mittels Bescheid zu entscheiden (siehe VwGH 24.5.2018, Ro 2017/07/0026; VfGH 2.7.2015, E 657/2015). Fehlt es an der Säumnis der Behörde, so ist die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen (zur Säumnis als Prozessvoraussetzung siehe VwGH 23.8.2017, Ra 2017/11/0150). (vgl VwGH vom 09.06.2020, Ra 2020/10/0016)1. Die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde setzt die Säumnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde voraus,

deren Entscheidungspflicht geltend gemacht wird, und somit die Verpflichtung dieser Behörde, über den bei ihr eingebrachten Antrag mittels Bescheid zu entscheiden (siehe VwGH 24.5.2018, Ro 2017/07/0026; VfGH 2.7.2015, E 657 aus 2015,). Fehlt es an der Säumnis der Behörde, so ist die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen (zur Säumnis als Prozessvoraussetzung siehe VwGH 23.8.2017, Ra 2017/11/0150). vergleiche VwGH vom 09.06.2020, Ra 2020/10/0016)

Gemäß § 8 VwGVG iVm § 24 Abs 10 DSG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. In die Frist wird die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht eingerechnet (§ 8 Abs 2 Z 2 1. Fall VwGVG). Gemäß Paragraph 8, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 10, DSG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. In die Frist wird die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht eingerechnet (Paragraph 8, Absatz 2, Ziffer 2, 1. Fall VwGVG).

Mit einer Zurückverweisung beginnt eine allfällige verfahrensrechtliche Entscheidungsfrist der Behörde, an die zurückverwiesen worden ist, von neuem zu laufen (vgl VwGH vom 26.09.2017, Ra 2016/05/0067; VwGH vom 14.09.1982, 82/07/0088). Mit einer Zurückverweisung beginnt eine allfällige verfahrensrechtliche Entscheidungsfrist der Behörde, an die zurückverwiesen worden ist, von neuem zu laufen vergleiche VwGH vom 26.09.2017, Ra 2016/05/0067; VwGH vom 14.09.1982, 82/07/0088).

Ein Rechtsmittel ist anhängig, sobald es beim Verwaltungsgerichtshofs eingelangt ist (vgl VwGH vom 26.02.2016, Ro 2014/03/0004; VwGH vom 05.05.2014, Ro 2014/03/0045). Ein Rechtsmittel ist anhängig, sobald es beim Verwaltungsgerichtshofs eingelangt ist vergleiche VwGH vom 26.02.2016, Ro 2014/03/0004; VwGH vom 05.05.2014, Ro 2014/03/0045).

2. Im gegenständlichen Fall wurde der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.10.2019, GZ W258 2223924-1/6E, mit dessen Zustellung an die belangte Behörde am 29.10.2019 ihr gegenüber erlassen (Kolonovits/Muzak/Stöger Verwaltungsverfahrenrecht10 Rz 427 mwN), wodurch ihre sechsmonatige Entscheidungsfrist neu zu laufen begonnen hat. Diese Frist ist jedoch seit Einlangen der außerordentlichen Revision gegen den Beschluss beim Verwaltungsgerichtshof am 12.12.2019 gehemmt.

Da ein Rechtsmittel bereits mit seinem Einlangen beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, kommt es entgegen der Meinung des Beschwerdeführers für die Frage, ob eine Sache beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, nicht darauf an, ob der Verwaltungsgerichtshof in der fraglichen Sache bereits ein Vorverfahren eingeleitet hat.

3. Da somit die sechsmonatige Entscheidungsfrist der belangten Behörde noch nicht abgelaufen ist, war die Säumnisbeschwerde mangels Säumnis der belangten Behörde als unzulässig zurückzuweisen.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Da die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen war, konnte von der Durchführung einer – nicht beantragten – mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG abgesehen werden. 5. Da die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen war, konnte von der Durchführung einer – nicht beantragten – mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG abgesehen werden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das erkennende Gericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf die jeweils zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stützen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das erkennende Gericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf die jeweils

zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stützen.

Schlagworte

außerordentliche Revision Entscheidungspflicht Fristenhemmung Säumnisbeschwerde Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W258.2223924.2.00

Im RIS seit

20.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at